

MARKT OBERNZENN

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN „BIOGASANLAGE BRACHBACH“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG



Markt Obernzenn
Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
Regierungsbezirk Mittelfranken

Stand: 16.07.2010

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß §6 Abs. 5 BauGB

Das Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim hat die 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN „BIOGASANLAGE BRACHBACH“ mit Bescheid vom 13.07.2010 Az: 43-610/11-hp) gemäß §6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES wurde am 23.07.2010 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes ist damit am 23.07.2010 wirksam geworden.

Die Umweltprüfung wurde zeitgleich mit der Aufstellung der 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. (§2 Abs. 4, §§3 und 4 BauGB).

Im Parallelverfahren zur vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung wurde die vorhabenbezogene Bebauungsaufstellung für den Bebauungsplan Nr.12 „Biogasanlage Brachbach“ durchgeführt.

Zum Abschluss des Bauleitverfahrens muss eine zusammenfassende Erklärung erstellt werden, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- Geprüften Planungsalternativen enthält.

1. INHALTE UND ZIELE DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Marktgemeinde Oberzenn bereitet mit der 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN „BIOGASANLAGE BRACHBACH“, die Bebaubarkeit der Grundstücke Fl.Nr. 1281 und 1284 (bzw. zwischenzeitlich der Teilerflächen Flur-Nrn. 1281/1, 1281/2 und 1284/2) der Gemarkung Oberaltenbernheim zum Zweck der generationenübergreifenden, nachhaltigen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen in Anbindung an einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb. Die bislang herkömmliche Landwirtschaft ermöglicht kein vernünftiges finanzielles Auskommen für folgende Generationen. Die Schaffung von alternativer Energieerzeugung wie es die Biogastechnik erlaubt führt zu einer sicheren Existenzgrundlage.

Der Anlagenbereich liegt süd-östlich von Unternzenn und nord-östlich von Brachbach, mit einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 15.200,00 qm. Das Sondergebiet wird über die Ortsstraße von Brachbach und die Gemeindeverbindungsstraße zur St 2413 erschlossen. Das Sonstige Sondergebiet „Biogasanlage“ liegt so nahe an der Siedlung Brachbach, wie es für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Brachbach“ möglich ist und entspricht somit dem landesplanerischem Gebot der Siedlungsanbindung. Für den gewählten Standort in angemessenem, aber nicht allzu großem Abstand von der Siedlung spricht auch, dass die in der Biogasanlage entstehende Abwärme für Heizzwecke nutzbar ist. Mehr als die Hälfte der Haushalte in Brachbach hat zugesagt die Abwärme für Heizzwecke zu nutzen.

2. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Es wurde am 07. Mai 2010 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Dipl. Biologen Ulrich Meßlinger, Am Weiherholz 43, 91604 Flachslanden durchgeführt. Nach dem vorliegenden Ergebnis kann eine vorhabenbedingte Zerstörung von möglichen Lebensräumen von nicht gemeinschaftlich geschützten, nach BNatSchG streng geschützten Arten ausgeschlossen werden.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden die umgebenden Grünflächen und Böschungen der Anlage mit einheimischen Sträuchern sowie Bäumen der I. und II. Ordnung bepflanzt. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden mit einer Flächengröße von 6.090,00 qm außerhalb des Planungsraumes durchgeführt. Die Planung steht den Zielen des Regionalplans und des Flächennutzungsplans grundsätzlich nicht entgegen, sondern unterstützt diese vielmehr. Durch die geplante Änderung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen absehbar.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **26.02.2010** bis **29.03.2010** statt.

Die in den eingegangenen Stellungnahmen abgegebenen Hinweise, Anregungen und Korrekturen wurden abgewogen und in die Entwurfsplanung vom 07.04.2010 eingearbeitet.

Der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung sowie die Öffentliche Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 07.04.2010 einstimmig beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der 5. FNP-Änderung gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **16.04.2010** bis **17.05.2010** statt.

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2010 und am 16.06.2010 wurden die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des FNP (in der Fassung vom 07.04.2010) mit allen Anlagen abschließend behandelt. Änderungen und Ergänzungen mussten nicht mehr eingearbeitet werden. Der Marktgemeinderat Oberzenn stellte damit die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.04.2010 fest. Die 5. Änderung des FNPs wurde im Anschluss dem Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim gemäß §6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

4. PLANUNGSAalternativen

Planungsalternativen wurden im Hinblick auf Standortoptimierungen untersucht. Im näheren Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebsstelle konnten keine geeigneteren siedlungsgebundenen Standortalternativen gefunden werden.

Aufgestellt am 17.07.2010,